

Die „weiteren“ Straftaten des Angeklagten müssen im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 63 Abs. 2 StGB) oder im Verhältnis des Fortsetzungszusammenhanges zu einer oder zu mehreren der vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftaten des Angeklagten stehen. Ist z. B. gegen den Angeklagten wegen zweier Diebstähle Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden und stellt sich während der Hauptverhandlung heraus, daß er wegen eines dritten Diebstahls hinreichend verdächtig ist, kann gegen den Angeklagten wegen des hinreichenden Verdachts, diesen dritten Diebstahl begangen zu haben, Nachtragsanklage erhoben werden.

**4. Form und Frist der Nachtragsanklage:** Die Nachtragsanklage kann vom Staatsanwalt schriftlich eingereicht, muß aber stets **mündlich** in der Hauptverhandlung vorgetragen werden.

Die Nachtragsanklage kann **innerhalb der Hauptverhandlung** nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, jedoch nicht mehr nach Beginn der Urteilsverkündung erhoben werden. Meistens wird sie während der Beweisaufnahme erhoben, jedoch ist ihre Erhebung noch im Schlußvortrag des Staatsanwalts oder in seiner Erwiderung (§ 238 Abs. 1 und 3) zulässig.

**5. Wirkung:** Hinsichtlich der in ihm bezeichneten Straftaten tritt der **Einbeziehungbeschluß** an die Stelle eines Eröffnungsbeschlusses. Zu dem Zeitpunkt, an dem der Einbeziehungbeschluß erlassen wurde, endet die Antragsfrist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 198), die mit der in das Verfahren einbezogenen Straftat Zusammenhängen.

Das Gericht muß den Angeklagten über seine Rechte nach § 236 Abs. 2 belehren (§ 61 Abs. 2) und ihm ausreichend Gelegenheit zu seiner Verteidigung und zur Stellung von Anträgen gewähren.

**6. Ablehnung der Einbeziehung:** Der Beschluß, durch den das Gericht die Einbeziehung der Nachtragsanklage in das Verfahren ablehnt, ist nicht beschwerdefähig (§ 305 Abs. 3).

## §238

### Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger, der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

(4) Für den gesellschaftlichen Ankläger und den gesellschaftlichen Verteidiger gilt Absatz 3 entsprechend.